

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



113

Nr. 6, Jahrgang 2018

Hannover, den 15. Juni 2018

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 51* – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) (DVO.EKD). Vom 16. März 2018.	114
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 52 – Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes. Vom 5. März 2018. (ABl. S. 158)	115
Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg	
Nr. 53 – Kirchengesetz zur Regelung besoldungs- versorgungs- und dienstlicher Vorschriften. Vom 24. November 2017. (GVBl. 28. Bd. S. 92)	116
Evangelische Kirche der Pfalz	
Nr. 54 – Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen u. Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) und des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen u. Pfarrer in der Ev. Kirche der Pfalz (PfdG.Pfalz). Vom 2. Dezember 2017. (ABl. 2018 S. 2)	121
Evangelische Kirche im Rheinland	
Nr. 55 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD). Vom 11. Januar 2018. (KABl. S. 54)	125
Nr. 56 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD). Vom 11. Januar 2018. (KABl. S. 55)	126
Nr. 57 – Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG). Vom 11. Januar 2018. (KABl. S. 52)	127
Nr. 58 – Erprobungsgesetz (EPG). Vom 12. Januar 2018. (KABl. S. 48)	128
Nr. 59 – Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG). Vom 12. Januar 2018. (KABl. S. 49)	128

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

Stellenausschreibung Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar Landeskirchliche Pfarrstelle,
Ltd. Pfarrerin /Ltd. Pfarrer

130

A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 51* – Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) (DVO.EKD).
Vom 16. März 2018.**

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 363), hat die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD am 16. März 2018 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

**Änderung der Dienstvertragsordnung der EKD
(DVO.EKD)**

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 341), zuletzt geändert am 3. November 2017 (ABl. EKD 2018 S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Absatz 1 wird folgende Anmerkung angefügt:

"Anmerkung zu § 15 Absatz 1:

Angehörige i.S.d. Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b sind

- a) *Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,*
- b) *Ehegatten, Lebenspartner, Personen, die mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter im gleichen Haushalt leben, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,*
- c) *Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder."*

2. § 16 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Über die Anlässe des § 29 TVöD hinaus gelten folgende Anlässe als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD im nachstehend genannten Ausmaß freigestellt wird:

- a) Eheschließung 2 Arbeitstage
 - b) Tod einer Person, die mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter in einem Haushalt gelebt hat 2 Arbeitstage
 - c) Beisetzung eines Angehörigen (Anmerkung zu § 15 Absatz 1), der nicht im gleichen Haushalt gelebt hat 1 Arbeitstag
 - d) Konfirmation oder Kommunion eines Kindes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters 1 Arbeitstag
 - e) Eheschließung eines Kindes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters 1 Arbeitstag
 - f) Silberne Hochzeit oder 25. Jahrestag der Eingehung einer Lebenspartnerschaft 1 Arbeitstag
- (2) Abweichend von § 29 Absatz 1 Buchstabe a) und b) TVöD beträgt die Dauer der Freistellung
- a) bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin oder bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in den eigenen Haushalt 2 Arbeitstage
 - b) beim Tode der Ehegattin/des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eines Kindes der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters 4 Arbeitstage

Anmerkung zu § 16 Absatz 1 und 2:

Fällt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c, e und f der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung. Fällt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a und b und Absatz 2 der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlass der Freistellung folgende Tag - im Falle des Absatzes 2 Buchstabe b einer der drei folgenden Tage - arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Berlin, 16. März 2018

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Lindenberg
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

**Nr. 52 – Erstes Kirchengesetz zur
Änderung des
Pastorenvertretungsgesetzes.
Vom 5. März 2018.
(ABl. S. 158)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pastorenvertretungsgesetzes

Das Pastorenvertretungsgesetz vom 9. Januar 2015 (KABl. S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit drei stellvertretende Mitglieder des Vorstands. Die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Mitglieder die Stellvertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Die stellvertretenden Mitglieder treten im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geän-

dert worden ist,“ durch die Angabe „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist,“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz oder aufgrund von sonstigen kirchlichen Regelungen wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Pastorinnen- und Pastorenvertretung oder aus dem Pfarrdienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienstverhältnis. Die Schweigepflicht besteht nicht

1. für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,
2. gegenüber den übrigen Mitgliedern der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
3. bei Personalangelegenheiten der Pastorinnen und Pastoren gegenüber der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle.

Die Vorschriften über das Beichtgeheimnis und die seelsorgerische Schweigepflicht bleiben unberührt.

(3) Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung kann eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines ganzen Dienstauftrags beanspruchen. Die Freistellung ist auf das vorsitzende Mitglied und ein weiteres oder auf das vorsitzende

Mitglied und zwei weitere Mitglieder des Vorstands zu verteilen. Pfarrdienstrechtliche Vorschriften dürfen der Freistellung nicht entgegenstehen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 3. März 2018 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 5. März 2018

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Kirche Oldenburg

Nr. 53 – Kirchengesetz zur Regelung besoldungs- versorgungs- und dienstlicher Vorschriften. Vom 24. November 2017. (GVBl. 28. Bd. S. 92)

Die 48. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Zustimmung zum Besoldungs- und
Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD)**

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD-BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABI. EKD S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABI. EKD S. 147), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABI. EKD S. 325) wird zugestimmt.

Artikel 2

**Kirchengesetz zur Ergänzung des Besoldungs-
und Versorgungsgesetzes der EKD (BVGergG)**

§ 1 (zu § 9 BVG-EKD)

Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Darüber hinaus richten sich auch

1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
4. die Anpassung der Bezüge
nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtin-

nen und Kirchenbeamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probendienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet, soweit nicht die bereits vorhandene anzuerkennenden Erfahrungszeiten zu einer höheren Stufe führen.

(3) § 50f des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz) findet keine Anwendung.

(4) Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gelten. Setzen Vikarinnen oder Vikare den Vorbereitungsdienst wegen einer Zusatzausbildung nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung fort, so erhalten sie einen Sonderzuschlag in Höhe von 55 v. H. des ihnen zustehenden Grundbetrages.

§ 2 (zu § 10 BVG-EKD)

Öffnungsklauseln

Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie Zuschläge für Altersteilzeit werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen und eine entsprechende Leistung, die Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu den früheren Versorgungsbezügen erhalten, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 3 (zu § 13 BVG-EKD)

Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer

Seite gewährten Leistungen bis zu der in § 13 Absatz 2 Satz 2 BVG-EKD bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

§ 4 (zu § 17 BVG-EKD)

Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten, soweit nicht durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A13
2. von der zwölften Stufe an nach Besoldungsgruppe A14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.

(2) Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A13 und dem jeweiligen Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A14, solange eine Zulage nicht aufgrund eines nach § 7 Abs. 3 zu erlassenden Kirchengesetzes geregelt wird.

§ 5 (zu § 18 BVG-EKD)

Zuordnung der Ämter, Amtsbezeichnungen und Dienstpostenbewertung

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten richten sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer besonderen Fachrichtung nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Auch in diesen Fällen richtet sich die Amtsbezeichnung nach der Anlage. Die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen erfolgt durch den Stellenplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Jeder Dienstposten, der mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) Der Oberkirchenrat kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

(4) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die

Dienstposten wird ein Anspruch der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

§ 6 (zu § 20 BVG-EKD)

Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes

(1) Übernimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.

(2) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.

(3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 7 (zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)

Zulagen

(1) Durch Rechtsverordnung kann ergänzend die Gewährung folgender Leistungen geregelt werden:

1. Zulage für die hauptamtliche Wahrnehmung der Seelsorge in Justizvollzugseinrichtungen oder Psychiatrischen Krankenhäusern,
2. Inselzulage,
3. Wohnungsausgleichszulage,
4. Wohnungs- und Mobilitätzulage für Vikarinnen und Vikare,
5. Zuschuss für die Möblierung des Amtszimmers oder eines dienstlich genutzten privaten Arbeitszimmers,
6. Zuschuss zu den Beiträgen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung,
7. Prämien und Zulagen für besondere Leistungen.

(2) Wird vorübergehend vertretungsweise ein höherwertiges Amt übertragen, so besteht ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Tätigkeit Anspruch auf eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der eigenen Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt, das bei dauerhafter Wahrnehmung der vorübergehend übertragenen Tätigkeit zustehen würde, sofern kein Beförderungsverbot vorliegt, laufbahnrechtliche Wartezeiten erfüllt sind und auszeichnende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachgewiesen wurden.

(3) Durch eine ergänzende gesetzliche Regelung kann vorgesehen werden, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, denen ein Auftrag von besonderer Schwierigkeit und

weitreichender Verantwortung übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrags eine Zulage erhalten (differenzierte Besoldung).

§ 8 (zu §§ 24 und 25 BVG-EKD) **Dienstwohnung**

(1) Für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (§ 27 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD PfdG.EKD) und Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer ist die Dienstwohnung durch die zuständige Dienstwohnungsgeberin oder den zuständigen Dienstwohnungsgeber in einem kircheneigenen Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder durch Anmietung bereitzustellen. Die Dienstwohnungsvergütung wird von den Dienstbezügen einbehalten und an die Dienstwohnungsgeberin weitergeleitet, soweit nicht durch Kirchengesetz eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 9 (zu § 26 BVG-EKD) **Ruhegehaltfähige Dienstbezüge**

(1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären. Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Zulage nach § 7 Absatz 3 Satz 1.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

§ 10 (zu § 29 BVG-EKD) **Höhe des Ruhegehaltes in besonderen Fällen**

(1) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das Versorgungsberechtigte

1. mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand versetzt werden,
2. ohne Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX vor Ablauf des Monats, in dem sie die jeweils geltende gesetzliche Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand versetzt werden,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden. In diesem Fall darf die Minderung des Ruhegehalts 10,8 Prozent nicht übersteigen.

(2) Für Versorgungsberechtigte gelten bei der Festsetzung des Versorgungsabschlages die Übergangsregelungen des § 90 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz fort.

§ 11 (zu § 32 BVG-EKD) **Kindererziehungszuschlag in besonderen Fällen**

Der Kindererziehungszuschlag wird in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

§ 12 (zu § 41 BVG-EKD) **Sockelbetrag für Versicherte der Rentenversicherung der DDR**

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz I des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung von § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 BVG-EKD.

§ 13 (zu § 56 Absatz 3, Absatz 4a und Absatz 6 BVG-EKD)

Fortgeltung vorhandenen Rechts

(1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die Bestimmungen des BVG-EKD über das Erlöschen des Anspruchs auf Altersgeld und über die Aberkennung des Altersgeldes finden ergänzend Anwendung.

(4) Vom 1. Dezember 2011 bis 31. Dezember 2016 erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag gemäß § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 NBeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2016 jeweils geltenden Fassung.

§ 14 (zu § 56a BVG-EKD) **Zusage der Unfallfürsorge**

Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder in Folge außerdienstlicher, im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung erlitten wurden. Neben Leistungen, die Betroffene oder ihre Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

**Anlage
(zu § 5)**

Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

1. Laufbahngruppe 1. zweites Einstiegsamt

A6 Kirchenverwaltungssekretärin oder Kirchenverwaltungssekretär

A7 Kirchenverwaltungsoberssekretärin oder Kirchenverwaltungsoberssekretär

A8 Kirchenverwaltungshauptsekretärin oder Kirchenverwaltungshauptsekretär

A9 Kirchenverwaltungsamtsinspektorin oder Kirchenverwaltungsamtsinspektor,

2. Laufbahngruppe 2. erstes Einstiegsamt

A9 Kirchenverwaltungsinspektorin oder Kirchenverwaltungsinspektor

A10 Kirchenverwaltungsobersinspektorin oder Kirchenverwaltungsobersinspektor

A11 Kirchenverwaltungsamtfrau oder Kirchenverwaltungsamtman

A12 Kirchenverwaltungsamtsrätin oder Kirchenverwaltungsamtsrat

A13 Kirchenverwaltungsobersamtsrätin oder Kirchenverwaltungsobersamtsrat

3. Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt

A13 Kirchenverwaltungsamtin oder Kirchenverwaltungsamt,

A14 Kirchenverwaltungsoberrätin oder Kirchenverwaltungsoberrat,

A15 Kirchenverwaltungsamtin oder Kirchenverwaltungsamt,

Artikel 3

**Kirchengesetz zur Änderung des
Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.PfDG.EKD) vom 17. November 2012 (GVBl. 27. Bd. S. 103) wird wie folgt geändert:

§ 5 zu § 49 PIDG.EKD wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 5 (zu § 49 PfGD.EKD)
Unterhalt**

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist. Werden Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Beihilfen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(3) Eine andere Stelle kann mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Beihilfeangelegenheiten, Versorgungsangelegenheiten und anderen Angelegenheiten

der Personalverwaltung beauftragt werden. Diese Stelle handelt in allen Verfahrensschritten im Namen und im Auftrag der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(4) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Bestimmungen des kirchlichen Besoldungsrechtes entsprechend.

(5) Für Pfarrer und Pfarrerinnen, deren Beihilfeansprüche sich am 1. Januar 2017 nach § 22 des Pfarrerberbesoldungs- und -Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. August 2001 (GVBl. 25. Bd. S. 60), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Bd. S. 180), bemessen haben, besteht dieser Anspruch fort, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen."

Artikel 4

**Kirchengesetz zur Änderung des
Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse
der Mitglieder des Oberkirchenrates und der
Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Fassung vom 18. April 1989 (GVBl. 24. Bd. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Mai 2015 (GVBl. 27. Bd. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. in der Überschrift werden vor dem Wort "Beamten" die Worte "Beamtinnen und" eingefügt.
2. § 21 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:
"Die Zeit eines Kirchenbeamten im Wartestand ist ruhegehaltfähig."
3. Abschnitt V wird wie folgt neu gefasst:

**"V. Besoldung, Versorgung
§ 21**

(1) Für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates gilt die als Anlage zu diesem Kirchengesetz beschlossene Besoldungsordnung.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Vergütung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Endstufe des Grundgehalts nach der Besoldungsgruppe A13 und der Endstufe des Grundgehaltes nach der Besoldungsgruppe A14. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates keine Pfarrer oder Pfarrerinnen im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses festgesetzt.

(3) Bei auf Zeit gewählten hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates werden alle Versorgungsansprüche aus Vordienstzeiten bei dem Erwerb von Ansprüchen auf eine lebenslange Versorgung angerechnet. Diese Anrechnung findet nicht statt, wenn die Amtsinhaber oder die Amtsinhaberin in einem früheren Dienstverhältnis beurlaubt ist und er oder sie in dieses Dienstverhältnis

nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 5a Abs. 1 zurückkehrt oder zurückkehren könnte.

(4) Im Übrigen finden für die Besoldung und Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates die Vorschriften des Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD-BVG-EKD sowie des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (BVGergG) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung."

Anlage (zu § 21 Abs. 1)

Besoldungsordnung für die hauptamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrates

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Besoldung
	Mitglieder des Oberkirchenrates:	
1	Bischöfin oder Bischof	B5
2	Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat als Stellvertreterin oder Stellvertreter des Bischofs nach einer Amtszeit als Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat von mindestens einem Jahr	B2
3	Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat	A16

Artikel 5 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung

Das Kirchengesetz über die Pfarrervertretung (Pfarrervertretungsgesetz - PfvG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. 23. Bd. S. 38), zuletzt geändert am 22. November 2013 (GVBl. 27. Bd. S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrervertretungsgesetz)
2. In dem gesamten Gesetz wird das Wort "Pfarrervertretung" jeweils durch das Wort "Pfarrervertretung" ersetzt.
3. § 1 Abs. 1 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
4. § 1 Abs. 1 (neu) wird wie folgt neu gefasst: Die in diesem Kirchengesetz verwendete Bezeichnung "Pfarrerinnen und Pfarrer" umfasst die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerrinnen auf Probe und Pfarrer auf Probe und Vikarinnen und Vikare.
5. In dem gesamten Gesetz werden anstelle des Wortes "Pfarrer" jeweils die Worte "Pfarrerinnen und Pfarrer" gesetzt.
6. In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden vor dem Wort "Kandidaten" die Worte "Kandidatinnen und" eingefügt.
7. In § 2 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort "Jeder" durch die Worte "Jede und jeder" ersetzt.

8. In § 2 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort "Er" durch die Worte "Sie oder er" ersetzt.
9. In § 2 Abs. 9 wird das Wort "Pfarrervertreter" durch das Wort "Mitglieder" ersetzt und hinter dem Wort "Ersatzmitglieder" die Worte "der Pfarrvertretung" eingefügt.
10. In § 4 Abs. 2 werden hinter dem Wort "Mitte" die Worte "eine Vorsitzende oder" und hinter den Worten "Vorsitzenden und" die Worte "eine stellvertretende Vorsitzende" eingefügt.
11. In § 4 Abs. 3 wird das Wort "Der" durch die Worte "Die oder der" ersetzt.
11. In § 4 Abs. 4 werden vor den Worten "ein Angehöriger" die Worte "eine Angehörige oder" eingefügt.
12. § 6 Abs. I wird wie folgt neu gefasst: "Die Pfarrvertretung wirkt bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen mit, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Versorgung, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerschaft sowie ihre sozialen Belange betreffen."
13. In § 6 Abs. 2 lit. b werden vor dem Wort "Vertrauensärzte" die Worte "Vertrauensärztinnen und" eingefügt.
14. In § 8 Abs. 1 werden vor den Worten "dem Betroffenen" die Worte "der oder" eingefügt.
15. In § 8 Abs. 1 lit. e werden nach dem Wort "Entlassung" die Worte "einer Pfarrerin auf Probe" und vor dem Wort "Vikars" die Worte "einer Vikarin oder" eingefügt.
16. In § 8 Abs. 1 lit. f werden nach dem Wort "Kündigung" die Worte "einer privatrechtlich angestellten Pfarrerin oder" eingefügt.
17. In § 8 Abs. 2 werden nach dem Wort "Kündigung" die Worte "einer privatrechtlich angestellten Pfarrerin oder" eingefügt.
18. In § 8 Abs. 3 werden nach dem Wort "Antrag" die Worte "der oder" eingefügt.
19. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten "Mitteilung an" die Worte "die Vorsitzende oder" eingefügt.
20. In § 10 Abs. 3 Satz I werden vor den Worten "dem Vorsitzenden" die Worte "der oder" eingefügt und vor den Worten "ihm bestimmten Mitglied" werden die Worte "ihr oder" eingefügt.

Artikel 6 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von Kreisfarrstellen und die Dienstbefugnisse der Kreisfarrerrinnen und Kreisfarrer

Das Kirchengesetz über die Errichtung von Kreisfarrstellen und die Dienstbefugnisse der Kreisfarrerrinnen und Kreisfarrer vom 11. Mai 2007 (GVBl. 26. Bd. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (GVBl. 27. Bd. S. 107) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 wird Satz 4 gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 4 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

(2) Artikel 2 § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2018 in Kraft.

(4) Mit dem 1. Januar 2018 treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) in der Fassung vom 29. August 2001

(GVBl. 25. Bd. S. 60), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (GVBl. 27. Bd. S. 180),

2. das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen vom 23. November 1995 (GVBl. 23. Bd. S. 121), zuletzt geändert am 12. März 2011 (GVBl. 27. Bd. S. 54).

(5) Bestandskräftige Bescheide, die vor Verkündung dieses Kirchengesetzes nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses gültigen Recht ergangen sind, gelten fort.

Oldenburg, den 24. November 2017

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Vertreter im Bischofsamt

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 54 – Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen u. Pfarrer in der EKD (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) und des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen u. Pfarrer in der Ev. Kirche der Pfalz (PfdG.Pfalz). Vom 2. Dezember 2017. (ABl. 2018 S. 2)

Aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 2. Dezember 2017 (ABl. S. 64) wird nachstehend das Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2016 S. 325) unter Berücksichtigung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz in der am 1. Januar 2018 jeweils geltenden Fassung bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung sind die Bestimmungen des PfdG.Pfalz nach rechts eingerückt und in kursiver Schrift. Sie stehen jeweils nach dem oder den Paragraphen des PfdG.EKD, zu dem oder denen sie erlassen sind.

(redaktionelle Anmerkung: Nur die Bestimmungen des PfdG.Pfalz sind hier abgedruckt)

§ 1 PfdG.Pfalz

In-Geltung-Setzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Geltung gesetzt.

§ 2 PfdG.Pfalz Ordination (zu §§ 1, 3 bis 7 PfdG.EKD)

(1) Das Gesetz über die Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und das Gesetz über das Amt des Prädikanten/ der Prädikantin gehen diesem Gesetz vor.

(2) Das Recht, gemäß dem Gesetz über die Ordination zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auch andere Personen als Pfarrerrinnen und Pfarrer zu ordinieren, bleibt unberührt.

(3) Soweit die Kirchenpräsidentin Theologin oder der Kirchenpräsident Theologe ist, behält sie oder er die Rechte des geistlichen Standes und untersteht insoweit den Bestimmungen dieses Gesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für die geistlichen Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen ein Amt im Landeskirchenrat übertragen wurde.

(4) Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist auch im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) bekannt zu machen.

§ 3 PfdG.Pfalz Probedienst (zu § 9 PfdG.EKD)

(1) Die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung hat, wer die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gilt die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz festgesetzte Höchstaltersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

§ 4 PfdG.Pfalz Anstellungsfähigkeit (zu §§ 16, 17 Abs. 2 PfdG.EKD)

Eine Entscheidung über die Anerkennung der durch Dritte zuerkannten Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 2 bis 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist im Einzelfall zu treffen.

§ 5 PfdG.Pfalz Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (zu § 19 PfdG.EKD)

Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gilt die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz festgesetzte Höchstaltersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

§ 6 PfdG.Pfalz Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes (zu § 25 PfdG.EKD)

(1) Die Besetzung einer Gemeindepfarrstelle erfolgt durch Wahl oder Ernennung unwiderruflich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Pfarrstellen mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder im Landeskirchenrat können auf Zeit verliehen werden. Die Besetzung einer solchen Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung im Benehmen mit den kirchlichen Einrichtungen, deren Belange durch die Beauftragung erheblich berührt werden.

(3) Haben zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer eine Pfarrstelle inne, so erstreckt sich der Verlust der Pfarrstelle, der in der Person oder dem Verhalten der oder des einen begründet ist, auch auf die andere oder den anderen. Dies gilt entsprechend, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in den Ruhestand tritt oder das Dienstverhältnis endet.

(4) Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer können auch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer oder seiner übertragenen Pfarrstelle gehören, sofern dies im kirchlichen Interesse notwendig und geboten ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer und die Dekanin oder der Dekan sind zuvor zu hören.

§ 7 PfdG.Pfalz Parochialrecht (zu § 28 PfdG.EKD)

Die §§ 8, 25 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und andere landeskirchliche Bestimmungen über das Pa-

rochialrecht gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 8 PfdG.Pfalz Beichtgeheimnis (zu § 30 PfdG.EKD)

(1) Die Pfarrerin und der Pfarrer haben das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Die Wahrung des Beichtgeheimnisses steht unter dem Schutz der Kirche.

(3) Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was der Pfarrerin oder dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird.

(4) § 30 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 9 PfdG.Pfalz Mandatsbewerbung (zu § 35 PfdG.EKD)

Abweichend von § 35 Abs. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gelten die staatlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10 PfdG.Pfalz Dienstwohnungspflicht (zu § 38 Abs. 1 PfdG.EKD)

In begründeten Fällen kann der zuständige Bezirkskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat Ausnahmen von der Dienstwohnungspflicht genehmigen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer weiterhin in ihrem oder seinem Amtsbereich wohnt.

§ 11 PfdG.Pfalz Ehe und Familie (zu § 39 Abs. 1 PfdG.EKD)

- aufgehoben -

§ 12 PfdG.Pfalz Kein Verfahren wegen Lehrpflichtverletzung (zu § 45 Abs. 1 PfdG.EKD)

§ 45 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Dies gilt auch insoweit, als in den §§ 5 Abs. 1 Nr. 8, 61 Abs. 5 und 117 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD auf eine Lehrbeanstandung Bezug genommen wird.

§ 13 PfdG.Pfalz Beihilfe (zu § 49 PfdG.EKD)

Die Beihilfavorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz finden entsprechende Anwendung.

§ 14 PfdG.Pfalz Dienstfreier Tag (zu § 52 PfdG.EKD)

Abweichend von § 52 PfdG.EKD darf eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Dienstbereich einmalig für einen Zeitraum von weniger als 36 Stunden im Laufe einer Woche verlassen, ohne dafür Urlaub beantragen zu müssen. Dies gilt nicht unmittelbar vor oder nach ei-

nem Urlaub. Die Pflicht, für Vertretung zu sorgen, bleibt unberührt. Ist keine Vertretung gewährleistet, bleibt die Pflicht, erreichbar zu sein, unberührt.

**§ 15 PfdG.Pfalz Erholungs- und Sonderurlaub:
Ermächtigung
(zu § 53 Abs. 4 PfdG.EKD)**

Das Nähere zum Erholungs- und Sonderurlaub regelt eine Rechtsverordnung, welche die Kirchenregierung erlässt.

**§ 16 PfdG.Pfalz Mutterschutz, Elternzeit,
Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe von
Menschen mit Behinderungen
(zu § 54 PfdG.EKD)**

(1) Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden statt der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Regelungen die staatlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechende Anwendung.

(2) In den Fällen des § 54 Abs. 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD tritt der Verlust der Stelle in der Regel nach 12 Monaten ein.

**§ 17 PfdG.Pfalz Keine Beurteilungen
(zu § 56 PfdG.EKD)**

§ 56 des Pfarrdienstgesetzes der EKD gilt nicht für ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**§ 18 PfdG.Pfalz Zuständigkeit für Aufsicht
(zu §§ 58 bis 60 PfdG.EKD)**

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und die Pfarrer führt der Landeskirchenrat; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bleibt unberührt.

**§ 19 PfdG.Pfalz Beurlaubung und Teildienst
aus familiären Gründen
(zu § 69 PfdG.EKD)**

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer kann Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden staatlichen Bestimmungen gewährt werden.

**§ 19a PfdG.Pfalz Familienpflegezeiten und
Pflegezeiten mit Vorschuss
(zu §§ 69a, 69b, 71 Absatz 1 Satz 2, 75 Absätze
4 und 5 PfdG.EKD)**

Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Familienpflegezeiten und Pflegezeiten mit Vorschuss in entsprechender Anwendung der staatlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz.

**§ 20 PfdG.Pfalz Beurlaubung im kirchlichen
Interesse
(zu § 70 PfdG.EKD)**

(1) Steht die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages im Dienst des Staates oder

einer seiner Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, so verbleibt sie oder er in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Sie oder er erfüllt den Auftrag im Sinne der landeskirchlichen Ordnung und untersteht insoweit der Dienstaufsicht der Landeskirche. Es wird erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer neben der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflicht sich am Leben der Gemeinde beteiligt und zu kirchlichen Diensten bereit ist. Sie oder er bleibt berechtigt, sich um eine landeskirchliche Stelle zu bewerben. Der kirchliche Auftrag kann widerrufen werden, wenn das Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers eine solche Maßnahme notwendig macht. Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Landeskirche kann eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit ihrer oder seiner Zustimmung für den hauptamtlichen Dienst bei einem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Rechtsträger oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung beurlauben, wenn der kirchliche Rechtsträger oder die sonstige kirchliche Einrichtung die Besoldung und Versorgung entsprechend dem Pfarrbesoldungsgesetz sicherstellt. Ist der selbstständige kirchliche Rechtsträger oder die sonstige kirchliche Einrichtung hierzu nicht im Stande, so kann die Landeskirche von der Anwendung des Satzes 1 absehen. Der kirchliche Rechtsträger oder die sonstige kirchliche Einrichtung ist jedoch verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit zur Besoldung oder zur Versorgung beizutragen. Hierüber treffen die Landeskirche und der selbstständige kirchliche Rechtsträger oder die sonstige kirchliche Einrichtung vor der Beurlaubung eine Vereinbarung.

**§ 21 PfdG.Pfalz Altersteildienst und Sabbatzeit
(zu § 71 PfdG.EKD)**

Für den Altersteildienst und die Sabbatzeit finden die staatlichen Bestimmungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechende Anwendung.

**§ 22 PfdG.Pfalz Beurlaubung und
Ordinationsrechte
(zu § 75 Abs. 2 PfdG.EKD)**

Gleichzeitig mit der Bewilligung der Beurlaubung muss entschieden werden, ob die Rechte aus der Ordination belassen werden oder ruhen.

**§ 23 PfdG.Pfalz Beendigung der Beurlaubung
oder des Teildienstes
(zu § 76 Abs. 3 PfdG.EKD)**

§ 76 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

**§ 24 PfdG.Pfalz Abordnung
(zu § 77 Abs. 2 PfdG.EKD)**

(1) § 77 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung, die eine Pfarrstelle innehaben.

(2) Abweichend von § 77 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist bei einer Abordnung im Ganzen von insgesamt länger als drei Monaten eine Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erforderlich.

§ 25 PfdG.Pfalz Versetzung (zu § 79 Abs. 2, 3 PfdG.EKD)

(1) § 79 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung, die eine Pfarrstelle innehaben.

(2) Ein besonderes kirchliches Interesse an einer Versetzung i.S.d. § 79 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD liegt auch vor,

- a) wenn die oder der Ehegatte der Pfarrerin oder des Pfarrers nicht einem evangelischen Bekenntnis angehört oder
- b) wenn die Ehe der Pfarrerin oder des Pfarrers aufgelöst (Scheidung, Nichtigkeit, Aufhebung) wurde.

(3) Vor einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von drei Monaten um eine andere Stelle zu bewerben. Die Entscheidung über die Bewerbung soll innerhalb weiterer drei Monate getroffen werden.

(4) § 79 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet nur bei Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung, die keine Pfarrstelle innehaben.

§ 26 PfdG.Pfalz Versetzungsverfahren (zu § 80 Abs. 1 PfdG.EKD)

Die Zerrüttung des Verhältnisses zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbedeutenden Teilen der Gemeinde oder die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zum Presbyterium liegt insbesondere vor, wenn das verstärkte Presbyterium die Versetzung in einer Sitzung unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans beantragt.

§ 27 PfdG.Pfalz Regelmäßiger Stellenwechsel (zu § 81 PfdG.EKD)

§ 81 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 28 PfdG.Pfalz Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis (zu § 82 PfdG.EKD)

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer sich auf eine Stelle im Kirchenbeamtenverhältnis bewirbt.

§ 29 PfdG.Pfalz Versetzung in den Wartestand (zu § 83 PfdG.EKD)

(1) Die Absätze 2 und 3 des § 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden keine Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer werden in den Wartestand versetzt, wenn in den Fällen des § 79 Abs. 2

Nr. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vorübergehend keine Möglichkeit besteht, die Pfarrerin oder den Pfarrer zu versetzen.

§ 30 PfdG.Pfalz Verwendung nach Versetzung in den Wartestand (zu § 85 Abs. 2 PfdG.EKD)

§ 85 Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 31 PfdG.Pfalz Ruhestand, Regelaltersgrenze (zu §§ 87 und 88 PfdG.EKD)

(1) Für den Eintritt in den Ruhestand vor und bei Erreichen der Regelaltersgrenze sowie für die Festlegung der Regelaltersgrenze gelten die jeweiligen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz erlassenen staatlichen Bestimmungen entsprechend.

(2) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Kirchenregierung mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Regelaltersgrenze hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf, hinausschieben, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 68. Lebensjahres.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer können auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie einer Versetzung nach § 79 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD nicht Folge leisten, ohne sich fristgemäß um eine Stelle zu bewerben.

§ 32 PfdG.Pfalz Verfahren bei Dienstunfähigkeit (zu § 91 PfdG.EKD)

Für die Feststellung der Dienstunfähigkeit sind in der Regel zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachten zu Grunde zu legen.

§ 33 PfdG.Pfalz Versetzung aus dem Wartestand in den Ruhestand (zu § 92 Abs. 2 PfdG.EKD)

§ 92 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 34 PfdG.Pfalz Entlassung auf Antrag (zu § 100 Abs. 3 PfdG.EKD)

§ 100 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

§ 35 PfdG.Pfalz Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung (zu § 101 PfdG.EKD)

Scheidet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer auf ihren oder seinen Antrag aus dem Dienst der Landeskirche aus und geht sie oder er nicht in einen anderen kirchlichen Dienst über, so kann ihr oder ihm ein finanzieller Beitrag für eine beabsichtigte Umschulung gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer die Entlassung zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens beantragt hat.

**§ 36 PfdG.Pfalz Rechtsweg, Vorverfahren
(zu § 105 PfdG.EKD)**

§ 105 Abs. 3 Nr. 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet keine Anwendung.

**§ 37 PfdG.Pfalz Leistungsbescheid
(zu § 106 PfdG.EKD)**

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis können gegenüber einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenrat auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen der Pfarrerin oder des Pfarrers einbehalten wird. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenrat angegebene Stelle ab. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Landeskirchenrat.

(4) Der Landeskirchenrat bestimmt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

(5) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

**§ 38 PfdG.Pfalz Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer
(zu § 107 PfdG.EKD)**

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerrinnen und der Pfarrer bei der Regelung des Dienstrechts allgemein durch Rechtsvorschrift und auf Antrag bei Maßnahmen, die einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nachteilig sind oder werden können, wird eine Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer gebildet. Das Nähere regelt das Gesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

**§ 39 PfdG.Pfalz Privatrechtliches Dienstverhältnis
(zu § 108 PfdG.EKD)**

(1) Die Kirchenregierung kann der Theologin oder dem Theologen im privatrechtlichen Dienstverhältnis die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ verleihen.

(2) Die Kirchenregierung kann der Theologin oder dem Theologen im privatrechtlichen Dienstverhältnis das Bewerbungsrecht verleihen. Die §§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden entsprechende Anwendung.

(3) Ergänzend ist das allgemein für die Beschäftigten der Landeskirche geltende Recht sinngemäß anzuwenden.

**§ 40 PfdG.Pfalz Kein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit
(zu §§ 109, 2 Abs. 2 Nr. 2 PfdG.EKD)**

Die §§ 109, 2 Abs. 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden keine Anwendung.

**§ 41 PfdG.Pfalz Kein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt
(zu §§ 111 bis 114, 2 Abs. 2 Nr. 3 PfdG.EKD)**

Die §§ 111 bis 114, 2 Abs. 2 Nr. 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden keine Anwendung.

Evangelische Kirche im Rheinland

**Nr. 55 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD).
Vom 11. Januar 2018. (KABl. S. 54)**

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom

12. Januar 2017 (KABl. S. 121), geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 23. Juni 2017 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BbesG)“ werden ein Komma und die Wörter „die Mindestversorgung“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Anstellungsfähigkeit“ jeweils durch die Wörter „Befähigung für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe“ ersetzt.

3. a) Nach § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) § 61 LBesG NRW findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt auch für Lehrkräfte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 und Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 an Einrichtungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Auf Lehrkräfte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 an Einrichtungen im Bundesland Rheinland-Pfalz findet § 52 LBesG RP entsprechende Anwendung.“
 b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
4. Nach § 15 Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:
 „(9) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamVG NRW werden für den Bereich der Evangelischen Kirchen von Westfalen anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:
 1. in den Besoldungsgruppen von A2 bis A6: 0,95238
 2. in den Besoldungsgruppen von A7 und A8: 0,96385
 3. in den übrigen Besoldungsgruppen: 0,9756
 Für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 LBeamVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A5 findet der Faktor 0,95238 Anwendung.
 (10) Für den Bereich der Lippischen Landeskirche findet § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamVG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass für Versorgungsempfänger mit Besoldungsgruppen A13 und höher der abweichende Faktor 0,9756 gilt und diese Versorgungsempfänger dafür für jedes Kind, für das sie einen Familienzuschlag beziehen, eine Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro in 12 gleichen Monatsraten mit den monatlichen Bezügen erhalten. Gleiches gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte ab der Besoldungsgruppe A13, die einen Anspruch
 1. auf Witwen- oder Witwergeld haben, sofern das Kind nicht zum Bezug von Waisengeld berechtigt ist,
 2. auf Waisengeld haben.“
5. Im Abschnitt I der Anlage I, Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD) wird die Datumsangabe „1. April 2017“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2018“ und der Betrag „761,12 Euro“ durch den Betrag „779,01 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung
 Rekowski Dr. Weusmann

Nr. 56 – Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKD (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD).

Vom 11. Januar 2018. (KABl. S. 55)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PDG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
 „(1) Für Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer kann der Kreissynodalvorstand in begründeten Einzelfällen auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans Ausnahmen von der Pflicht am Dienstsitz zu wohnen (Residenzpflicht) zulassen. Von der Residenzpflicht kann nur abgesehen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 1. die Gewährleistung der Präsenz und Erreichbarkeit der Pfarrerrin oder des Pfarrers in der Kirchengemeinde und
 2. die Vereinbarkeit mit der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
2. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt:
 „§ 14 (zu § 49 PfdG.EKD)
 Aus Anlass einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren nach dem Zeitpunkt der Ordination kann Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Jubiläumszuwendung und Dienstbefreiung gewährt werden. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.“
3. Die bisherigen §§ 14 bis 23 werden zu §§ 15 bis 24.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung
 Rekowski Dr. Weusmann

Nr. 57 – Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz – MitarbG).

Vom 11. Januar 2018. (KABl. S. 52)

Auf Grund von Artikel 66 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie vom 9. Dezember 2016 (Richtlinie) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihren Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Verbände nach Maßgabe folgender ergänzender Bestimmungen.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsrechts. Mitglieder von Kirchen, die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirchengemeinschaft verbunden sind, werden im Sinne dieses Gesetzes den Mitgliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichgestellt.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Dienstes

Die Ausgestaltung des durch den Auftrag der Kirche bestimmten Dienstes, § 2 der Richtlinie, richtet sich nach der vom Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft zu erstellenden Grundkonzeption. Die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt auf dieser Grundlage.

§ 3

Kirchliche Anforderungen bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses (§ 3 der Richtlinie)

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die Glieder einer anderen christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V. angehören, können auch eingestellt werden

- a) für Aufgaben in Einrichtungen, die gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen verantwortet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einer der beteiligten Kirche angehört,
- b) für Aufgaben der Dienststellenleitung und der Leitung von Einrichtungen einschließlich der Stellvertretung,

- c) für Tätigkeiten der kirchlichen Verwaltung,
- d) für Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und vergleichbaren Aufgaben in der übrigen Jugend-, Senioren-, Frauen- und Männerarbeit,
- e) für die pädagogische Tätigkeit in evangelischen Schulen und Kindertagesstätten und in Einrichtungen der Erwachsenen- und Familienbildung,
- f) für die Beschäftigung in C-Kirchenmusikstellen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keiner christlichen Kirche angehören, können für Aufgaben und Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben d) und e) eingestellt werden

- a) in Einrichtungen und Teilen davon, in denen in einem erheblichen Umfang Personen betreut werden, die keiner christlichen Kirche angehören, oder
- b) wenn die Beschäftigung der interkulturellen Öffnung dient.

(3) Voraussetzung in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass die Beschäftigung der Umsetzung der Grundkonzeption der kirchlichen Körperschaft gemäß § 2 dient.

(4) Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern ist auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 für die Dauer einer staatlich geregelten Ausbildung möglich.

(5) § 3 Absatz 3 der Richtlinie gilt mit der Maßgabe, dass Voraussetzung ein auf Grund einer religionsmündig getroffenen Entscheidung vollzogener Austritt ist.

§ 4

Anzeige- und Genehmigungspflichten

(1) Der Kreissynodalvorstand genehmigt die Grundkonzeption gemäß § 2 von Kirchengemeinden und Verbänden, denen kein Kirchenkreis angehört.

(2) Alle kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zeigen dem Landeskirchenamt die Einstellungen gemäß § 3 Absatz 2 an.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG) vom 13. Januar 1999 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), außer Kraft. Ungeachtet dessen treten die §§ 6 und 7 des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Arbeitsverträge, die auf Grundlage der Vorschriften nach Satz 3 geschlossen worden sind, können entfristet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Einstellung nach diesem Gesetz gegeben sind.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
R e k o w s k i D r . W e u s m a n n

**Nr. 58 – Erprobungsgesetz (EPG).
Vom 12. Januar 2018.
(KABl. S. 48)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grundlage von Artikel 144 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen für Erprobungsverordnungen

- (1) Die Kirchenleitung kann durch längstens auf fünf Jahre befristete und örtlich begrenzt geltende Verordnung Ausnahmen vom geltenden kirchlichen Recht zulassen, wenn dies der Erprobung dient.
- (2) Zweck der Erprobung ist es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob die Ausnahmen zu einer Entlastung von Aufsichtsorganen und Verwaltungen bei der Wahrnehmung von Aufsicht und ihrem Verwaltungshandeln führen oder den Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände verbessern, und welche Wirkungen damit verbunden sind. Durch die Erkenntnisse sollen die Landessynode und die Kirchenleitung in die Lage versetzt werden, entscheiden zu können, ob die erprobte Maßnahme in allgemein geltendes Recht umgesetzt werden soll.
- (3) Die Ausnahmen können sich beziehen auf
 - a) die Ausübung von Aufsicht,
 - b) die Aufgabenwahrnehmung durch die kirchlichen Verwaltungen,
 - c) die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften untereinander oder mit Dritten,
 - d) die Ersetzung konkreter Regelungen durch Rahmenseetzungen,
 - e) die Verfahrensweise bei Presbyteriumswahlen.
- (4) Voraussetzung für die Erprobung ist, dass eine Abwägung zwischen den Vorteilen und den möglichen Risiken stattgefunden hat und der zu erprobenden Regelung keine gesamtkirchlichen Interessen entgegenstehen.

§ 2

Verfahren

- (1) Erprobungen können auf Vorschlag einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Kirchenleitung durchgeführt werden. Alle Erprobungen erfolgen im Einvernehmen mit der kirchlichen Körperschaft, für die die Ausnahme von geltendem Recht gilt. Die für die Kirchengemeinden

und ihre Verbände zuständigen Kreissynodalvorstände sind anzuhören.

- (2) Die Kirchenleitung beschließt die Verordnung unter Beteiligung der für die inhaltliche Frage fachlich zuständigen Ständigen Synodalausschüsse.

§ 3

Dokumentation

Die Kirchenleitung dokumentiert die Erfahrungen mit den erprobten Maßnahmen, wertet sie auf die Frage der Zielerreichung hin aus und berichtet der Landessynode über das Ergebnis.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und fünf Jahre später außer Kraft. Auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Verordnungen behalten bis zum Ablauf ihrer Befristung Gültigkeit.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
R e k o w s k i D r . W e u s m a n n

**Nr. 59 – Kirchengesetz über die
Gemeindezugehörigkeit in besonderen
Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz
– GZG).
Vom 12. Januar 2018.
(KABl. S. 49)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

- (1) Ein Mitglied einer Kirchengemeinde kann durch Erklärung die Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Mitgliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufnahme gemäß Artikel 86 der Kirchenordnung.
- (2) Im Haushalt des Mitgliedes lebende Familienangehörige können sich der Erklärung anschließen.

§ 2

Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit

- (1) Soll die Mitgliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist die Fortsetzung der Gemeinde-

zugehörigkeit innerhalb von zwei Monaten nach dem Wohnsitzwechsel oder der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu erklären.

(2) Eine Erklärung über die Fortsetzung der Mitgliedschaft, die verspätet eingeht, gilt als Erklärung auf Erwerb der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde.

§ 3 Zuordnung

Richtet sich die Erklärung auf die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrbezirken, so muss sie die Angabe enthalten, welcher Pfarrbezirk zuständig werden soll.

§ 4 Verfahren

(1) Die Erklärung über den Erwerb oder die Fortsetzung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll. Sie wird wirksam mit der Kenntnisnahme des Presbyteriums, es sei denn, dieses lehnt aus wichtigem Grund den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ab.

(2) Gegen die ablehnende Entscheidung des Presbyteriums kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Über das Wirksamwerden der Entscheidung unterrichtet das Presbyterium die Wohnsitzkirchengemeinde unverzüglich.

§ 5 Wegfall und Verzicht

(1) Die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen endet mit dem Wegzug aus der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, das Mitglied hat eine Erklärung über die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen abgegeben.

(2) Das Mitglied kann auf die Rechte aus dem Erwerb oder der Fortsetzung der Mitgliedschaft verzichten mit der Folge, dass es Mitglied der Wohnsitzkirchengemeinde wird. Der Verzicht ist dem Presbyterium der bisherigen Kirchengemeinde schriftlich zu erklären und wird mit Kenntnisnahme durch dieses wirksam. Das Presbyterium hat die Kirchengemeinde des Wohnsitzes unverzüglich über den Verzicht zu unterrichten.

§ 6 Rechtsfolgen

Für die Zeit der Mitgliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Mitglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

§ 7 Mitgliedschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer einer Kirchengemeinde sind ohne Rücksicht auf die Lage des Wohnsitzes Mitglieder ihrer Kirchengemeinde.

§ 8 Bekennnismäßige Zugehörigkeit

(1) Begründet ein Mitglied ohne eindeutigen Bekenntnisstand seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, obliegt dem zuständigen Kirchenkreis die Feststellung, zu welcher Kirchengemeinde das Mitglied gehören soll. Hierbei achtet der Kirchenkreis auf eine Verteilung dieser Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden; Familien werden durch dieses Verfahren nicht getrennt.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann durch bilaterale Vereinbarung ausgesetzt werden.

(3) Jedes zuziehende Mitglied kann binnen eines Jahres nach dem Zuzug bestimmen, welcher Kirchengemeinde es angehören will.

§ 9 Weitergeltung bestehenden Rechts

Soweit auf Grund des bisherigen Rechts die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen besteht, gilt die Entscheidung weiter. § 5 bleibt unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67) außer Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2018

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
Rekowski Dr. Weusmann

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar Landeskirchliche Pfarrstelle, Ltd. Pfarrerin /Ltd. Pfarrer

Die Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen ist größter Anbieter diakonischer Altenarbeit in Nordhessen und Thüringen mit rund 2.300 Mitarbeitern. An 19 Standorten betreiben wir 22 Alten- und Pflegeheime, an mehreren Standorten Wohnungen, ambulante Dienste und Tagespflegen. Darüber hinaus ein Hospiz in Kassel sowie ein geriatrisches Spezialkrankenhaus und ein eigenes Aus- und Fortbildungszentrum am Standort Hofgeismar.

Wir suchen **zum 1. Januar 2019**

eine Ltd. Pfarrerin / einen Ltd. Pfarrer

Stellenprofil theologischer Vorstand:

- Gesamtverantwortung für die Steuerung des Unternehmensverbundes Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen gemeinsam mit dem kaufmännischen Vorstand
- Geschäftsführung in Tochtergesellschaften gemeinsam mit dem kaufm. Vorstand gemäß Geschäftsverteilungsplan u.a. Pflege, Personal, QM, ÖA
- Stabilisierung, Weiterentwicklung der theologischen-diakonischen Positionierung

Sie verfügen über

- ein abgeschlossenes Studium der Theologie und sind ordinierte/r Pfarrerin/Pfarrer
- Management- und Leitungserfahrung
- Feldkompetenz in der Pflegebranche

Sie haben eine

- ausgeprägte Fähigkeit zur Vernetzung mit kirchlichen, diakonischen und politischen Gremien und Partnern
- unternehmerische Persönlichkeit mit mehrjähriger Führungsverantwortung in der Sozialwirtschaft
- starke analytische und soziale Kompetenz
- theologische-diakonische Positionierung zu ethischen Fragen strategischer Unternehmensgestaltung

Weitere Informationen finden Sie unter www.gesundbrunnen.org

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrates Herr Wolfgang Annecke, Evangelische Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar, Tel.: 05671 99170.

Bewerbungen sind bitte bis zum **2. Juli 2018** unmitelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, zu richten.

Die Landeskirchliche Pfarrstelle der leitenden Pfarrerin/des leitenden Pfarrers wird durch die Mitgliederversammlung des Evangelischen Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Hofgeismar gewählt und auf Beschluss des Bischofs der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck besetzt.

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Jetzt mit bis zu
300 km Reichweite!

KIRCHENMobilität

Probefahrtaktion mit dem Renault ZOE.

Bis zum 30.09.2018 stellen wir Ihnen bzw. Ihrer Einrichtung einen Renault ZOE zum Testen zur Verfügung. Melden Sie sich bei Interesse direkt telefonisch bei uns und wir vereinbaren einen Termin mit Ihnen, zu dem Ihnen das Fahrzeug exklusiv zur Verfügung steht.

Ihre Vorteile

- Fahrzeug im Alltag testen
- E-Mobilität im Alltag testen
- Neues Modell mit bis zu 300km Reichweite im Stadtverkehr
- Exklusive Nutzung
- Persönlicher Ansprechpartner



43229

e-mobilitaet.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
 Mo. - Do. von 8 - 17 Uhr
 Fr. von 8 - 16 Uhr

mobilitaet@hkd.de 

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover